



Positionen des BGL e.V. zur Integration von Flüchtlingen im Garten- und Landschaftsbau

Politische Krisen, militärische Konflikte und wirtschaftliche Not haben insbesondere in den vergangenen Monaten zu einem massiven Anstieg der Zahl der Asylsuchenden geführt. Auf der Suche nach Schutz und einer sicheren Zukunft kommen viele Menschen nach Deutschland. Das öffentliche Gemeinwesen steht vor der großen Herausforderung, die Flüchtlinge zu versorgen und administrativ zu erfassen. Dazu zählt neben der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung eine angemessene medizinische Versorgung, die neben physischen Beschwerden auch Hilfe bei der Bewältigung traumatisierender Erfahrungen leistet.

Menschen, die auf Grund ihrer Herkunft mit hoher Wahrscheinlichkeit in Deutschland bleiben dürfen, sollten auch zur Entlastung der öffentlichen Haushalte so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt integriert werden. Der BGL e.V. begrüßt daher entsprechende Überlegungen, den Prozess der Entscheidung über das Aufenthaltsrecht auf von aktuell etwa fünf Monaten auf einen Monat zu beschleunigen. Sprachliche Barrieren stellen ein zentrales Hindernis bei der Suche und Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses dar. Aus der Sicht des Garten- und Landschaftsbaus ist deshalb eine umfassende und frühestmögliche öffentliche Sprachförderung, etwa durch Sprachkurse der Bundesagentur für Arbeit, unerlässlich. Um die hohe Nachfrage an Integrations- und Sprachkursen bedienen zu können, müssen entsprechende Kapazitäten geschaffen werden. Anderenfalls besteht die Gefahr langer Wartezeiten und damit eine verzögerte Aufnahme von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt.

Die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus in Deutschland stellen sich der damit verbundenen Herausforderung und sind entschlossen, ihren Beitrag zur Integration

von Flüchtlingen zu leisten. Doch damit dies gelingen kann, benötigen die kleinen und mittelständischen Unternehmen der grünen Branche Rechts- und Planungssicherheit. Unternehmer und Asylsuchende müssen sich darauf verlassen können, dass eine begonnene Ausbildung auch abgeschlossen werden kann und der/die Auszubildende nicht von der Rückführung in sein Heimatland bedroht ist. Nur so erhalten beide Seiten eine klare Perspektive, die in eine dauerhafte Beschäftigung münden kann. Der BGL e.V. begrüßt ausdrücklich die bisher erfolgten Änderungen des Arbeitsförderungsrechts, die zur Entbürokratisierung der Integration von Flüchtlingen beitragen können. Die vorgesehene zügige Umsetzung mit Wirkung vom Januar 2016 ist ein richtiges Signal von Seiten des Gesetzgebers.

Eine Aufenthaltserlaubnis über einen Zeitraum von fünf Jahren zu Zwecken der Berufsausbildung und eine anschließende Beschäftigung gibt Betrieben wie Asylsuchenden Planbarkeit und erhöht damit die Chancen auf eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt signifikant. Die Vorrangprüfung ist trotz der bereits vorgenommenen Erleichterungen zu restriktiv für den Bereich des Garten- und Landschaftsbaus. Sie behindert in den ersten 15 Aufenthaltsmonaten die zügige Aufnahme von Flüchtlingen in Beschäftigungsverhältnisse und sollte daher auch außerhalb der sog. Mangelberufe entfallen, soweit eine Bleibeperspektive gegeben ist.

Von entscheidender Bedeutung ist auch die Feststellung vorhandener Qualifikationen. Bereits bei der Registrierung sollten zumindest jene Flüchtlinge, deren Asylantrag Aussicht auf Erfolg haben wird, Angaben zu arbeitsmarktrelevanten Fähigkeiten und Kenntnissen machen. Viele Flüchtlinge verfügen allerdings über keine Ausbildung oder gar Schulbildung. In diesen Fällen müssen die Bundesländer zusätzlich zu Sprachkursen Lehrangebote zur Verfügung stellen, die auf eine Berufsausbildung vorbereiten.

Die im Garten- und Landschaftsbau tätigen Unternehmen werden geeigneten Asylsuchenden Praktika oder Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Der BGL begrüßt in diesem Zusammenhang, dass Asylsuchende nun ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein Praktikum aufnehmen können. Dies entlastet Landschaftsgärtner wie Bewerber. Die in der Beschäftigungsverordnung enthaltene Neuregelung gilt für Pflichtpraktika, Orientierungspraktika, ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monate sowie für die Teilnahme an einer

Einstiegsqualifizierung oder Ausbildungsvorbereitung. Der Mindestlohn ist - unabhängig davon, ob es sich um in- oder ausländische Praktikanten handelt - nicht zu entrichten.

Auch bei Aufnahme einer Berufsausbildung ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Erst bei Aufnahme einer Beschäftigung bedarf es der Zustimmung, über die die Bundesagentur nach Durchführung der oben erwähnten Vorrangprüfung entscheidet.

Trotz der skizzierten Erleichterungen insbesondere bei Praktika und Berufsausbildungen stellt die Beschäftigung von Flüchtlingen auf Grund der skizzierten sprachlichen und rechtlichen Hemmnisse eine Herausforderung für den Betrieb dar. Der BGL e.V. zieht daher in Erwägung, seinen Mitgliedsbetrieben einen ~~Lotse~~ vor Ort zur Seite zu stellen, der den Einstieg von Flüchtlingen in die grüne Branche begleiten und erleichtern soll. Eine fachkundige Person könnte so die Schaltstelle zwischen Behörden, Unternehmen und Asylsuchenden übernehmen und für einen möglichst reibungslosen Beginn eines Praktikums oder einer Berufsausbildung Sorge tragen.

Der BGL-Lotse könnte insbesondere:

- Betrieben bei der Auswahl geeigneter Flüchtlinge helfen;
- Die Aufnahme eines Praktikums oder einer Berufsausbildung mit den zuständigen Behörden und dem Jobcenter koordinieren;
- Die Anfangszeit der Beschäftigung begleiten und als Ansprechpartner bei Problemen zur Verfügung stehen.

Die in den letzten Monaten enorm hohen Flüchtlingszahlen haben die bestehenden europäischen und nationalen Regeln auf die Probe gestellt. Um dennoch einen geordneten Ablauf der Einreise und des Asylverfahrens zu gewährleisten, hat die Politik das Asylverfahren bereits teilweise den geänderten Anforderungen angepasst. Auch auf europäischer Ebene wird bis zum Frühjahr 2016 eine Überarbeitung der Asylvorschriften vorgenommen. Die Europäische Kommission wird zudem noch im Dezember Vorschläge zu einer vertieften operationellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Grenzschutz vorlegen. Die Grenzsicherung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, die damit aber zunehmend überfordert

sind. Politisch lehnt die Kommission den Bau von Grenzzäunen strikt ab. Innerhalb des Schengen-Raums wäre dies schon rechtlich nicht zulässig. Mit Informationszentren vor Ort in den Ausreiseländern sollen zudem objektive, d.h. insbesondere von den Aussagen von Schleusern unabhängige Informationen über Bleibeperspektiven in Europa vermittelt werden.